

1287 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**Ausgedruckt am 9. 11. 1993****Regierungsvorlage****Bundesgesetz über die Veräußerung von
unbeweglichem Bundesvermögen****Unentgeltliche Übertragung
Steiermark**

zu Schilling

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die in EZ 142, Grundbuch 63113 Liebenau inneliegenden Grundstücke Nr. 231/1 landwirtschaftlich genutzt, Nr. 239/9 Garten und Nr. 248/1 Baufläche/Sonstige (Sportplatz)

39 500 000.

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist zu nachstehender Verfügung über unbewegliches Bundesvermögen ermächtigt:

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT**Problem und Ziel:**

Das Bundesstadion Graz-Liebenau verursacht derzeit dem Bund einen Abgang von rund 6 Millionen Schilling pro Jahr. Hinzu kommt, daß die Gesamtanlage in den kommenden Jahren mit einem Aufwand von mindestens 400 Millionen Schilling saniert werden muß. Da das Bundesstadion Graz-Liebenau auch lokalen und regionalen Sportaktivitäten dient, ist es ein Bestreben des Bundes vor allem die Stadt Graz als hauptsächliche Nutzerin in die Abgangsdeckung bzw. überhaupt in die Betriebsträgerschaft miteinzubeziehen.

Lösung:

Dieser Aufwand wäre vom Bund als derzeitigem Eigentümer, Erhalter und Betreiber zu tragen. Es ist daher wirtschaftlich und zweckmäßig, die anteilige Finanzierung der erforderlichen Großinvestitionen mit einer Übertragung des Bundesstadions Graz-Liebenau an die Stadtgemeinde Graz zu koppeln, welches sich neben dem Land Steiermark anteilig an den Investitionskosten beteiligen wird und sich zur künftigen Erhaltung und zum künftigen Betrieb der gesamten Anlage verpflichtet.

Alternativen und Kosten:

Weitere Abdeckung des laufenden Gebarungsabganges und volle Übernahme der Sanierungskosten durch den Bund.

Konformität mit EG-Recht:

Gegeben.

1287 der Beilagen

3

Erläuterungen

I.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz haben die Veräußerung der unter II. angeführten Liegenschaft in der Steiermark beantragt.

Da bei dieser Verfügung über unbewegliches Bundesvermögen im Hinblick auf die im Artikel XI Absatz 1 Ziffer 2 Bundesfinanzgesetz 1993 normierten Wertgrenzen dem Bundesminister für Finanzen keine Veräußerungsgenehmigung zusteht, ist die Einholung einer gesetzlichen Veräußerungs ermächtigung erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß Artikel 42 Absatz 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes gegen Beschlüsse des Nationalrates, die Verfügungen über Bundesvermögen betreffen, der Bundesrat keinen Einspruch erheben kann.

II.

Unentgeltliche Übertragung

Das Bundesstadion Graz-Liebenau wird derzeit vom Bund als Bundessportseinrichtung erhalten und dient sowohl internationalen, gesamtösterreichischen als auch regionalen und lokalen sportlichen Angelegenheiten. Dem Eisstadion kommt die Funktion einer Grazer Stadthalle zu, weil darin auch andere Veranstaltungen durchgeführt werden. Diesen lokalen bzw. regionalen Aspekt haben sowohl die Stadt Graz als auch das Land Steiermark insofern anerkannt, als sie bisher — ohne hiezu verpflichtet zu sein — bei erforderlichen Großinvestitionen einen Anteil von 20% (Graz) bzw. 30% (Land) mitgetragen bzw. bei Verhandlungen über die Modernisierung des Stadions in Aussicht gestellt haben.

Da der Betrieb der Gesamtanlage für den Bund mit einem jährlichen Abgang von ca. 6 Millionen Schilling verbunden ist, war es seit längerem ein Bestreben des Bundes Dritte, das ist vor allem die Stadt Graz als hauptsächliche Nutznießerin, in die

Abgangsdeckung oder überhaupt in die Betriebsträgerschaft einzubeziehen. Die Stadt Graz hat im Zusammenhang mit den Verhandlungen über die Finanzierung des Ausbaues des Eisstadions zuletzt eine grundsätzliche Verhandlungsbereitschaft in diese Richtung zu erkennen gegeben.

Auf Grund des sanierungsbedürftigen Bauzustandes — es liegen bereits rechtkräftige baupolizeiliche Bescheide vor — und zur Erfüllung der Anforderungen der internationalen Sportverbände, wäre mit einem hohen Investitionsaufwand zu rechnen.

Die Kosten für die dringend erforderliche Sanierung der Anlage werden für die nächsten Jahre mit rund 400 Millionen Schilling geschätzt.

Es ist daher beabsichtigt, das gesamte Areal mit den darauf befindlichen sportlichen Einrichtungen an die Stadt Graz unentgeltlich zu übertragen. Die Verpflichtung zur Erhaltung und zum Betrieb der Sportanlagen — zumindest im bisherigen Umfang — soll in der Folge auf die Stadt Graz übergehen. Der Bund wird letztmalig einen Sanierungskostenbeitrag von maximal 200 Millionen Schilling leisten.

Der Vertragsentwurf sieht eine Rückzahlungs verpflichtung der Stadt Graz hinsichtlich des Sanierungskostenanteiles des Bundes für den Fall vor, daß die Stadt Graz ihrer Betriebspflicht innerhalb der nächsten 20 Jahre nicht nachkommt.

Der Wert der Liegenschaft EZ 142, Grundbuch 63113 Liebenau, bestehend aus den Grundstücken Nr. 231/1 landwirtschaftlich genutzt (1 659 m²), Nr. 239/9 Garten (742 m²), Nr. 248/1 Baufläche (8 423 m²) und Sonstige (Sportplatz) (38 547 m²), somit Grundflächen im Gesamtausmaß von 49 371 m², samt den darauf befindlichen Bauwerken beträgt unter den derzeitigen Widmungsverhältnissen („Freilandgebiet mit Sonder nutzung Sport- und Spielzwecke“ sowie teilweise „Kern- und Geschäftsgebiet“) 39,5 Millionen Schilling. Bei Änderung der Widmung der gegenständlichen Liegenschaft auf „Freilandgebiet: Kerngebiet, Sport und Kultur“ würde der Wert 74 Millionen Schilling betragen.